



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Verwendung der Ersatzbeiträge im Zivilschutz

21. Dezember 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 40bis. IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Verwendung der Ersatzbeiträge

Die Verwendung der Ersatzbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. (Artikel 62 Abs. 3 BZG, sowie Art. 76 Abs. 2 und 3))

Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume. Verbleibende Mittel dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

- a. die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen;
- b. den Rückbau von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden (Art. 91 Abs. 3);
- c. die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c;
- d. die periodische Schutzraumkontrolle;
- e. die Deckung der Verwaltungskosten des Ersatzbeitragsfonds;
- f. die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz.

Grundvoraussetzung zum erweiterten Bezug ist das Erfüllen des Grundauftrags gemäss EV ZSV Art. 1^{bis}. Unter weitere Zivilschutzmassnahmen fallen folgende Tätigkeiten / Beschaffungen gemäss EV ZSG Art. 40^{bis} (abschliessend):

- a) die Steuerung des Schutzraumbaus;
- b) der betriebliche und ausserordentliche Unterhalt von Zivilschutz- und Sanitätsdienstlichen Anlagen, soweit diese den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen;
- c) der Materialaufwand für den Zivilschutz, insbesondere aus Beschaffung, Unterhalt und Entsorgung (gemäss Anhang 1 und 2);
- d) der Sicherstellung der Telematiksysteme und Alarmierungssysteme;
- e) der Softwarelösungen für die Administration von Personen-, Kurs-, Material-, Schutzbauten- und Geodaten;
- f) die Beschaffung von Fahrzeugen für den Zivilschutz, deren Unterhalt und Abstellmöglichkeiten (gemäss Anhang 1);
- g) der Zivilschutz-Ausbildungskosten des Kantons, zu Gunsten der regionalen Zivilschutzorganisationen.
- h) das Aufgebot via KNZ
- i) die Beschaffung der notwendigen Geräte der Führungsinfrastruktur des Zivilschutzes (gemäss Anhang 1)
- j) die periodische Schutzraumkontrolle;



- k) die Nutzung des ÖVs (z.B. SBB-Promocode) für das Einrücken der AdZS (kantonale Lösung durch das AfMZ bereitgestellt)

3. Pauschalbeiträge

Sämtliche Aufwände (Betrieb Anlagen, Verbrauchsmaterial, Fahrzeugunterhalt), die unter dem Jahr in einer RZSO entstehen und Ersatzbeitrag berechtigt sind, werden mit Pauschalbeiträgen abgegolten (gemäss Anhang 1).

4. Beschaffungsrichtlinien

- Neubeschaffungen erfolgen ausschliesslich über das AfMZ, falls diese durch Ersatzbeiträge finanziert werden sollen.
- Ersatzbeschaffungen werden nur durch Ersatzbeiträge finanziert, wenn sie in Absprache mit oder über das AfMZ erfolgen.
- Für ausserordentliche Beschaffungen oder Verwendungen von Ersatzbeiträgen muss das AfMZ vorgängig konsultiert und der Antrag begründet werden.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

Jörg Köhler

Beilagen

- Anhang 1 – Fahrzeuge, Infrastruktur und Pauschalbeiträge
- Anhang 2 – Materialliste
- Anhang 3 – Kriterienkatalog Fahrzeugbeschaffung (inaktiv)